



Beitrag zur klimaneutralen Verwaltung

Jobrad und Änderungen in der RGV



Neuerungen in der RGV im Überblick

- Neue Grundsätze § 2a RGV
- Konkretisierung der Kriterien für die Bewilligung der Benützung sonstiger Beförderungsmittel § 10 RGV
- Attraktivierung der Bahnreise §§ 6 und 7 RGV



Die Grundsätze der Reisegebührenvorschrift

Zweck der RGV: Abgeltung eines notwendigen Mehraufwandes im Zuge einer auswärtigen Dienstverrichtung

- Vorrang der Benützung öffentlicher Massenbeförderungsmittel
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit

Neu ab 1.1.2023:

- Subsidiarität der Dienstreise
- Berücksichtigung von ökologischen Aspekten bei Dienstreisen



Subsidiarität der Dienstreise

§ 2a Abs. 1 RGV

- Bei Anordnung einer Dienstreise: **Notwendigkeit** der Durchführung prüfen
- Digitale Möglichkeiten wie Videokonferenzen
- Weiterhin möglich: Vernetzung und Pflege diplomatischer Beziehungen, Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung und Ausübung von Aufsichtspflichten



Berücksichtigung ökologischer Aspekte bei Dienstreisen

§ 2a Abs. 2 RGV

- Dienstreise notwendig
- Wahl des Verkehrsmittels und Strecken
- Nächtigungsmöglichkeiten

- Beispiel: Flug vs. Nachtzug



Konkretisierung des dienstlichen Interesses für die Benützung sonstiger Beförderungsmittel, § 10 Abs. 2a RGV

- Sonstige Beförderungsmittel sind z.B. (Miet-)Autos, Fuhrwerke, Motorboote, Reittiere
- **Dienstliches Interesse** an der Benützung liegt vor, wenn
 - a) auf andere Weise der **Zweck** der Dienstverrichtung nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann oder
 - b) der Ort der Dienstverrichtung nicht **zeitgerecht** erreicht werden kann UND ein Dienstwagen nicht zur Verfügung steht oder
 - c) die Benützung von Massenbeförderungsmittel ist nicht **zumutbar**



Attraktivierung der Bahnreisen

- Reisen mit dem Nachtzug, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2a RGV
- Benützung der 1. Wagenklasse, § 7 Abs. 2 RGV
- Erhöhter Beförderungszuschuss, § 7 Abs. 5 RGV



Reisen mit dem Nachtzug

- Ausgangslage: Nur möglich in Ausnahmesituationen + Bewilligung durch zuständige:n Bundesminister:in
- Jetzt: Bewilligungspflicht und Ausnahmesituation nicht mehr erforderlich
- Bei längeren Bahnreisen: Buchung von Schlafwägen und Einzelabteilen möglich, wenn ein dienstliches Interesse gegeben ist
- Beispiel: Schutz von sensiblen Daten, Sicherheit der Mitarbeiter:innen



Benützung der 1. Wagenklasse

- Bei einer Reisedauer von mehr als 3 Stunden möglich
- Zweck: nachhaltiges Mobilitätsverhalten fördern, mobiles Arbeiten ermöglichen
- Ersatz erfolgt gegen Nachweis der Kosten
- Bei einer Reisedauer unter 3 Stunden: 1. Wagenklasse nur bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses, wenn vorgesetzte Dienststelle dieses bestätigt



Beförderungszuschuss

- Recht der Bediensteten: „Auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten ist anstelle der nachzuweisenden Auslagen ... ein Beförderungszuschuss auszuführen.“
- Pauschalierungsbestimmung, dient der Verwaltungsvereinfachung, kein Nachweis
- Unabhängige fixe Beträge, daher keine Rücksicht auf die vielfältigen Tarifsysteme der Eisenbahnbeförderungsunternehmen
- **Sämtliche Kosten** für die Benützung der Massenbeförderungsmittel abgegolten, **außer** Ersatz von Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck
- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit ist gewahrt
 - Degressive Staffelung nach zurückgelegten Kilometern, kürzeste Wegstrecke, Deckelung
 - Erkenntnis des BVwG vom 31.1.2020, W257 2223387-1/2E
 - Erkenntnis des VwGH vom 14.06.2021, Ro 2020/12/0007



Erhöhter Beförderungszuschuss

- Wenn **tatsächlich** öffentliche Massenbeförderungsmittel benutzt wurden
 - Die in § 7 Abs. 4 RGV normierten Beträge erhöhen sich für
 - die ersten 50 km: von 0,20 € auf **0,30 €**
 - weitere 250 km: von 0,10 € auf **0,15 €**
 - jeden weiteren km: von 0,05 € auf **0,08 €**
- Maximalbetrag: von 52,- € auf **79,70 €**

Glaubhaftmachung im Zuge der Reiseabrechnung ausreichend, kein Nachweis

Übrigen Bestimmungen des Beförderungszuschusses bleiben unberührt.

*Betrifft: Weglängen von 2 bis 8 km weiterhin pauschal 1,64 €,
Abgeltung sämtlicher Reisekosten mit Ausnahme der Kosten für die Beförderung
des Reise- und Dienstgepäcks*



Das Jobrad (i)

- § 20e GehG: Arbeitgeberereignetes „Fahrrad oder ein Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm“
- Zur dienstlichen UND auch privaten Nutzung
- Erforderlich: dienstlich veranlasst „wiederkehrend verhältnismäßig kurze Wegstrecken“
- **Achtung:** Weg von der Wohnung zur Dienststelle ist nicht dienstlich veranlasst!



Das Jobrad (ii)

- Vorteile:
 - Ökologischer Fortbewegungsmethode
 - Kostenteilung
 - Steuervorteil (steuerfreier Sachbezug)



Das Jobrad (iii)

- Auf Antrag, aber Ermessensentscheidung
 - Dienstliche Interessen
 - Vorhandene budgetäre Mittel
 - Radinfrastruktur an Dienststelle (Verwahrung, Instandhaltung)
 - Ausmaß der voraussichtlichen dienstlichen Nutzung
 - Körperliche und sonstige Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr
- Einheitliche Richtlinien durch Zentralstelle zweckmäßig



Das Jobrad (iv)

- Keine Räder, deren „Ausstattung und Anschaffungskosten **deutlich** über das zur dauernden und sicheren Teilnahme am Straßenverkehr erforderliche hinausgehen“ (keine Wettkampf- oder „Luxus“-Räder)
- Anschaffung durch Dienstgeber (Kauf, Leasing...)
- Zurverfügungstellung für jeweils 4 bis 8 Jahre
- Danach erneute Zurverfügungstellung oder z.B. Veräußerung zum Restwert



Das Jobrad (v)

- Kostenteilung 50:50
- Kosten = Anschaffungskosten + voraussichtlicher Aufwand für Instandhaltung (Wartung, Verschleißteile)
- Nicht einzurechnen: Instandsetzungskosten! (Reparatur trägt Dienstgeber, mit allfälliger Haftung von Dienstnehmer:in)
- Aufteilung der Kosten auf Nutzungsdauer
- Monatlicher Aufwandsbeitrag von Bruttobezügen einbehalten („Gehaltsumwandlung“) – eigene Lohnart



Das Jobrad (vi)

- Pflicht, das Jobrad ...
 - ... „auch außerhalb der dienstlichen Nutzung sachgemäß und rechtstreu handzuhaben“
 - vor Zugriff Unberechtigter zu schützen
- Haftung gegenüber dem Dienstgeber für Schäden wegen nicht sach- oder rechtmäßigem Gebrauch im Privatleben



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Sonja Schremmer, Viktoria Oremus und Manuel Treitinger

BMKÖS, Abt. III/2 und S III

sonja.schremmer@bmkoes.gv.at,

viktoria.oremus@bmkoes.gv.at,

manuel.treitinger@bmkoes.gv.at

